



Kanton Obwalden

SOMA Tarife 2024

SOFORTMASSNAHMEN: REGIEAUFTRÄGE FÜR UNTERNEHMUNGEN *Verrechnungsansätze für das Jahr 2024*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	- 2 -
	1.1 Ausgangslage.....	- 2 -
	1.2 Anwendungsbereich	- 2 -
	1.3 Nachführung.....	- 3 -
2	Grundsätze	- 4 -
	2.1 Kantonale Tarife	- 4 -
	2.2 Ergänzende Kalkulationsgrundlagen	- 4 -
	2.3 Abrechnungsgrundsätze.....	- 5 -
3	Tarifstrukturen Baugewerbe	- 6 -
	3.1 Löhne	- 6 -
	3.2 Materiallieferungen	- 9 -
	3.3 Inventar (Maschinen und Geräte)	- 9 -
	3.4 Betriebsmaterial.....	- 11 -
	3.5 Werkzeug	- 11 -
4	Tarifstrukturen Transportgewerbe	- 12 -
	4.1 Löhne	- 12 -
	4.2 Inventar (Fahrzeuge)	- 12 -
	4.3 Weitere Spezialfahrzeuge, Mulden etc.	- 13 -
5	Tarifstrukturen Spülarbeiten	- 14 -
	5.1 Löhne	- 14 -
	5.2 Inventar (Fahrzeuge)	- 14 -
	5.3 Materialentsorgung.....	- 15 -
6	Tarifstrukturen Forstarbeiten	- 16 -

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterliegen dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz, SubmG; GDB 975.6 und zugehöriger Regelungen). Die Aufträge sind hierbei – gemäss der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; GDB 975.61) – im offenen, im selektiven, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren zu vergeben.

Eine öffentliche Vergabe beinhaltet insbesondere die Verfahrensschritte "Ausschreibung" (Art. 10 ff. Ausführungsbestimmungen zum SubmG, AB zum SubmG; GDB 975.611); "Zuschlag" (Art. 32 ff. AB zum SubmG) und "Vertragsschluss" (Art. 14 IVöB). Der Vergabeentscheid stellt gemäss Art. 6 f. SubmG eine anfechtbare Verfügung dar.

Massnahmen zur unmittelbaren Schadensminderung während und nach Ereignissen (Sofortmassnahmen; SOMA) begründen einen dringenden Handlungsbedarf, so dass sie gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. e AB zum SubmG) freihändig vergeben werden können. Zur Bewältigung von Ereignissen sind deshalb Abrechnungsgrundsätze erforderlich, welche unterstützend das Auftragsverhältnis konkretisieren und bei Bedarf eine schnelle Reaktion ermöglichen.

1.2 Anwendungsbereich

Resultierend aus kartellrechtlichen Vorbehalten wird es zunehmend schwierig allgemeingültige Abrechnungsmethoden zur Verfügung zu stellen, welche fair, transparent und effizient sowohl den Bedürfnissen von Auftragnehmer wie jenen des Auftraggebers Rechnung tragen können. Die vorliegende Dokumentation "SOMA Tarife 2024" soll eine Hilfestellung geben, entbindet Auftraggeber wie Auftragnehmer jedoch nicht von der gesetzlichen, vertraglichen und der auftragspezifischen Verantwortung.

Spezifische Abmachungen und Verträge (z.B. Verträge für Schwemmholzräumung, Werkverträge für laufende Baustellen, Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Wasserbaufachstellen der Gemeinden) gehen den nachgenannten Verrechnungsansätzen vor.

1.2.1 Tarife des Bau- und Raumentwicklungsdepartements

Die vorliegenden Verrechnungsansätze "SOMA Tarife 2024" repräsentieren Tarife des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, welche innerhalb des Departements im Sinne einer Weisung angewendet werden. Es obliegt den jeweiligen Vertragsparteien, die Verrechnungsansätze (Original oder mit Anpassungen) als integrierenden Vertragsbestandteil eines Auftrags (vgl. auch Ziffer 1.2.2) zu erklären.

Weitere öffentliche Auftraggeber (insbesondere Gemeinden) sind im Rahmen ihrer Autonomie frei, andere Ansätze festzulegen.

1.2.2 Vertragsbestandteil

Werden die Verrechnungsansätze "SOMA Tarife 2024" für ein Auftragsverhältnis schriftlich oder mündlich als verbindlicher Vertragsbestandteil erklärt, bedeutet dies:

- Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Absprachen, erklären Auftragnehmer und Auftraggeber das Auftragsverhältnis entsprechend den vorliegenden Verrechnungsansätze "SOMA Tarife 2024" abzuwickeln und abzurechnen.
- Mit Annahme des Auftrags (Vertragsabschluss) erklärt sich der Auftragnehmer mit den Verrechnungsansätzen ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden. Dies implementiert die Gewährleistung einer entsprechenden Rapportierung und die periodische Bereitstellung der entsprechenden Abrechnungsunterlagen.
- Der Auftragnehmer zeichnet verantwortlich, dass auch allfällige Leistungen und Lieferungen von Subunternehmungen den Verrechnungsansätzen gerecht werden.
- Arbeiten, welche abweichend zu den vorliegenden Verrechnungsansätzen abgerechnet werden sollen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten anzumelden bzw. bestätigen zu lassen. Bei Unterlassen der Anzeigepflicht gelten für ausgeführte Arbeiten im Grundsatz die "SOMA Tarife 2024".

- Arbeiten, welche in den vorliegenden Verrechnungsansätzen nicht oder ungenügend abgebildet sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten anzumelden und bestätigen zu lassen. Bei Unterlassen der Anzeigepflicht obliegt die Anerkennung und das Entgelten der Arbeiten der Entscheidung des Auftraggebers.

1.2.3 Grundlage für kantonale Beiträge

Werden Sofortmassnahmen (SOMA) vom Kanton Obwalden (inkl. Bund) finanziell unterstützt, so sind die vorliegenden Verrechnungsansätze – vorbehältlich anderslautender Absprachen – als maximal beitragsberechtigten Kosten bzw. Abrechnungsansätze zu würdigen.

Allfällige Abweichungen oder Unsicherheiten sind vor Ausführung der Arbeiten mit der jeweils zuständigen Amtsstelle zu klären. Widersprechende sowie un schlüssige Dokumentationen im Rahmen der Abrechnung obliegen der Entscheidungskompetenz der jeweils zuständigen Amtsstelle, welche die Abrechnung gegebenenfalls entsprechend korrigiert oder zur Überarbeitung zurückweist.

1.3 Nachführung

Die Verrechnungsansätze werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD (Amt für Wald und Landschaft AWL, Tiefbauamt Obwalden TBA) jährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und auf den Amtshomepages publiziert. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung verfügbare Version.

2 Grundsätze

2.1 Kantonale Tarife

Um im Ereignisfall innert nützlicher Zeit reagieren zu können, stellt der Kanton Obwalden als Auftraggeber den qualifizierten, interessierten Auftragnehmern den vorliegenden Offertantrag.

Abweichende Regelungen zu den vorliegenden Verrechnungsansätze "SOMA Tarife 2024" sind vor Inangriffnahme der beauftragten Leistungen möglich. Diese sind speziell und ausdrücklich anzuweisen (vgl. auch Ziffer 1.2.2). Ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung gelten insbesondere die Tarife gemäss Ziffer 3 für das Baugewerbe, Ziffer 4 für das Transportgewerbe, Ziffer 5 für Spülarbeiten und Ziffer 6 für Forstarbeiten vom Auftragnehmer – spätestens zum Zeitpunkt in welchem er mit den Arbeiten beginnt – als angenommen.

2.2 Ergänzende Kalkulationsgrundlagen

Die vorliegenden Verrechnungsansätze "SOMA Tarife 2024" orientieren sich an gängigen Strukturen der schweizerischen Fachverbände und (soweit zugänglich) an deren Preisempfehlungen, Berechnungsgrundlagen, Richtlinien zur Hilfestellung und unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten.

Die Kalkulation der Verrechnungsansätze "SOMA Tarife 2024" berücksichtigt für Netto-Tarife im Grundsatz auf Brutto-Tarife nachfolgende Rabatte im Bereich Baugewerbe⁽¹⁾:

⁽¹⁾ KHR_ZS Die unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten – Region Zentralschweiz – bildet die Tarif-Grundlage

Löhne	-10 %	vgl. Ziffer 3.1
Material (Eigenmaterial, Kleinmengen)	-10 %	vgl. Ziffer 3.2
Zuschlag auf Materiallieferungen (Grossmengen)	+10 %	
Inventar (Maschinen und Geräte)	-15 %	vgl. Ziffer 3.3
Betriebsmaterial	-15 %	vgl. Ziffer 3.4
Werkzeug	-15 %	vgl. Ziffer 3.5
Fremdleistungen	-10 %	vgl. Ziffer 3.6

für alle Arten von Leistungen, soweit keine anderslautende Tarif-Grundlage aufgeführt oder Leistungen in der aufgeführten Tarif-Grundlage nicht abgebildet sind. Die Kalkulationshilfen werden durch den **schweizerischen Baumeisterverband (SBV)** und die **Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB)** gemeinsam erhoben und jährlich aktualisiert. Die Tarife der Kalkulationshilfe werden vorliegend als **Brutto-Tarife** berücksichtigt.

Die Kalkulation der Nettotarife für das Transportgewerbe und für die Spülarbeiten sind unter den jeweiligen Ziffern separat geregelt.

2.3 Abrechnungsgrundsätze

2.3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind an den Auftraggeber (Kanton, Gemeinde, Privatperson, Anstalten, etc.) zuzustellen. In der Regel sind die **Auftraggeber** für folgende Aufträge zuständig und damit Rechnungsadressat:

1. Kanton: Für Aufwendungen an Kantonsstrassen sowie am Sarner- und Alpachersee
2. Gemeinde: Für Sofortmassnahmen zur Sicherung wichtiger Infrastrukturen, Gebäude und Anlagen sowie für Schäden an den eigenen Anlagen.
3. Privatperson: Für Schäden an Liegenschaften und Gebäuden.

Ausnahmen von dieser Regelung werden speziell angewiesen.

Allfällige Schnittstellen / Abgrenzungen zwischen einzelnen Schadenplätzen sind frühzeitig abzusprechen (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer für die Rapportierung eindeutig mitzuteilen.

2.3.2 Abrechnungskonditionen

- Auf alle Rechnungsbeträge (Netto-Tarif) gelten **2 % Skonto**-Abzug zuzüglich des geltenden **Mehrwertsteuer-Zuschlags**. Der Skontoabzug gilt bei Zahlung innert 30 Tagen. Bei Unwetter etc. kann diese Frist teilweise nicht eingehalten werden. Das Skonto wird auch in diesem Fall abgezogen.
- Teilabrechnungen (inkl. zugehöriger Beilagen) sind dem Auftraggeber resp. dessen Bauleitung in 3-facher Ausführung einzureichen.
Sie werden – vorbehältlich allfälliger Rückweisungen/Korrekturen – innert 2 Monaten nach Eingang beglichen.

2.3.3 Rapportierung

- Die Arbeitsrapporte sind – vorbehältlich anderslautender Absprachen – täglich vom Auftraggeber bzw. der Bauleitung zu **visieren**.
- Arbeitszeiten** sowie effektive Maschinenstunden (inkl. Zählerstand) sind auf den Rapporten festzuhalten.
- Arbeitsorte sind auf allen Fuhrscheinen und Rapporten festzuhalten.
Als **Arbeitsort** ist die Gemeinde und der Schadenplatz/Objekt/Gewässer resp. bei Gebäuden die Schadennummer anzugeben.
- Der **Auftraggeber** (Kanton, Gemeinde, Privatperson, etc.) ist auf jedem Rapport anzugeben.

2.3.4 Allgemeine Verrechnungsgrundsätze

- Es wird kein ausserordentlicher Verschleiss an Material und Maschinen vergütet.
- Schlammzulagen werden keine vergütet.
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen können die Arbeiten durch die Bauleitung eingestellt werden. Witterungsbedingte Unterbrüche gehen zu Lasten der Unternehmung.
- Es werden nur ausserordentliche Wartezeiten (Inventar und Personal) entschädigt, welche durch Bauleitung / Bauherrschaft ausdrücklich angewiesen wurden.
- Es werden nur Überstunden (Inventar und Personal) entschädigt, welche durch Bauleitung / Bauherrschaft ausdrücklich angewiesen wurden.

3 Tarifstrukturen Baugewerbe

Ausnahmen von vorliegenden Tarifstrukturen sind speziell anzuweisen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (Rechnungsempfänger).

Für Tarifkategorien / Tarife, welche im vorliegenden Dokument nicht aufgeführt sind, sind Netto-Tarife sinngemäss auszuweisen (vgl. Ziffer 2.2).

3.1 Löhne

3.1.1 Verrechnungsgrundsätze Lohn

- Die **Löhne** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife **10% Rabatt** beinhalten.
- Die Lohn-Tarife finden sinngemäss auch für die **Bedienung** von Maschinen, Geräten, und Werkzeugen Anwendung, soweit diese nicht explizit in den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten eingerechnet sind.
- Massgebend für die Zuordnung der eingesetzten Mitarbeiter in der Tarifstruktur ist die **Effizienz** des Mitarbeiters (Ausbildung und Erfahrung) abgestimmt auf das **Anforderungsprofil** der auszuführenden Arbeiten.
- Vorbehältlich anders lautender Absprachen finden die **Lohn-Tarife** gemäss Ziffer 3.1.4 (für Baupersonal) als Netto-Tarife Anwendung. Bei Auftragserteilung sind die Ausführungen zu den Berechnungsgrundlagen gemäss Ziffer 3.1.2 zu reflektieren.
- Auslagenersatz** im Ortsrayon (Radius 30 km) werden nicht vergütet.
- Die **Reisezeit** für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Arbeitszeit. Sie wird, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt, vergütet.
- Überstundenregelung**
 - Überstundenzuschläge werden nur auf – vom Auftraggeber – ausdrücklich angeordnete Überstunden-Arbeit vergütet.
 - Überstundenzuschlag 22 %; ab 9 Stunden Gesamtzeit
 - Samstagarbeit = Überstundenzuschlag 22 %
 - Sonntagszuschlag 44 %; ab Samstag, 17.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr
 - Feiertagszuschlag 44 %, ab 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Nachzuschlag 44 %, ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr

3.1.2 Berechnungsgrundlagen für Lohn-Tarife

Als Kalkulationsgrundlage für die Lohn-Tarife dient die Entwicklung der **Basislöhne** für das **Baustellenpersonal** gemäss **Landesmantelvertrag** (LMV), wobei Obwalden der Lohnzone blau zugeordnet wird. Als Kalkulationsfaktor für den Netto-Tarif inkl. 10% Rabatt wurde ein Umrechnungsfaktor von 1/65 festgelegt (d.h. Monatslohn gemäss Lohnklasse und -zone / 65), was auf den Stundenlohn bezogen einem Lohnfaktor von rund 270% (d.h. Stundenlohn gemäss Lohnklasse und -zone * 2.7) entspricht.

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber auftragsspezifisch eine entsprechende **Mitarbeiterliste** zur Verfügung stellen, welche sodann als Vertragsbestandteil vereinbart wird.

Die Mitarbeiterliste gibt auftragsspezifisch Auskunft über die eingesetzten Mitarbeiter (Klassifizierung entsprechend der auftragsspezifischen Qualifikation) sowie die zugehörigen Lohn-Tarife (Brutto-Tarife mit Rabatt oder **Netto-Tarife**). Die Ausführungen zur Struktur der Tarife (vgl. Ziffer 3.1.3) sind in der Mitarbeiterliste zweckmässig abzubilden.

3.1.3 Struktur für Lohn-Tarife

Die auftragsspezifischen Anforderungen an die Mitarbeiter werden mit der **Personalstruktur** gemäss Baumeisterverband abgebildet:

1	112.111	Aufsichtspersonal (Poliere, Vorarbeiter)
1	112.115	Fachspezialist (z.B. Kundenmaurer, Sprengfachmann)
1	112.121	Fachpersonal (Lohnklassen Q,A,B) (z.B. Maurer, Strassenbauer, Baumaschinenführer, Kranführer)
1	112.131	Hilfspersonal (Lohnklasse C) (z.B. Bauarbeiter)
1	112.141	Auszubildende/Lernende

Personalstruktur gemäss Baumeisterverband

Die Qualifikation der Mitarbeiter (Ausbildung / Erfahrung) wird durch die **Lohnklassen** gemäss Landesmantelvertrag für das Baustellenpersonal (Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe) abgebildet:

V	Vorarbeiter		Führungspersonal
Q	Bau-Facharbeiter	mit Berufsausweis (Gelernt)	Fachpersonal (Spezialisten)
A	Bau-Facharbeiter	ohne Berufsausweis	
B	Bauarbeiter	mit Fachkenntnis	
C	Bauarbeiter	ohne Fachkenntnis	Hilfspersonal

Lohnklassen gemäss Landesmantelvertrag für das Baustellenpersonal

Die Qualifikation der Mitarbeiter (Einstufung in Lohnklasse) berücksichtigt neben der Ausbildung auftragsbezogen die Erfahrung sowie die Leistungsfähigkeit.

Die gewählte **Tarif-Struktur** für die Lohn-Tarife kombiniert die Personalstruktur mit den Lohnklassen. Dies wird aus der Darstellung unter Ziffer 3.1.4 ersichtlich.

In Würdigung der Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeiter und abgestimmt auf die auftragsspezifischen Anforderungen obliegt die Zuteilung der Mitarbeiter bzw. die Anwendung der einzelnen Lohn-Tarife branchenüblich dem Auftragnehmer. Gegebenenfalls ist dem Auftraggeber diesbezüglich Rechenschaft abzugeben.

Beispiele:

1	112.121	Q	Fachpersonal; Gelernter Bau-Facharbeiter
			1. Ausgebildeter Baufachmann mit entsprechendem Fähigkeitszeugnis
			2. Baufachmann ohne entsprechendes Fähigkeitszeugnis jedoch mit langjähriger Erfahrung
1	112.121	A	Fachpersonal; Bau-Facharbeiter
			3. Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung betreffend die auftragsspezifischen Anforderungen
			4. Baufachmann ohne entsprechendes Fähigkeitszeugnis mit Erfahrung im Aufgabenbereich
			5. Ausgebildeter Baufachmann mit Fähigkeitszeugnis; kaum Erfahrung im Aufgabenbereich
			6. Mitarbeiter mit einiger Erfahrung betreffend die auftragsspezifischen Anforderungen

Anwendungsbeispiele:

- Baumaschinen über 50 kW** (> 5 to; 50 kW und mehr) Leistung werden durch einen **Baumaschinenführer** bedient.
 Bei normalen Anforderungen wird dieser dem Lohn-Tarif **1_112.121 Q** (Fachpersonal; Bau-Facharbeiter mit Berufsausweis) zugeordnet.
Herausfordernde Aufgaben fordern entsprechende Qualifikationen und Erfahrung.
 Fallweise ist entsprechend der Lohn-Tarif **1_112.115 Q** (Fachspezialist mit Berufsausweis) gerechtfertigt.
Einfache Aufgaben oder der Einsatz von Mitarbeitern mit wenig Maschinenerfahrung können auch den Lohn-Tarif **1_112.121 A** (Fachpersonal; Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis) oder gar den Lohn-Tarif **1_112.121 B** (Fachpersonal; Bauarbeiter mit Fachkenntnissen) begründen.
- Baumaschinen unter 50 kW** (< 5 to) Leistung werden durch einen **Maschinisten** bedient.
 Bei normalen Anforderungen wird dieser dem Lohn-Tarif **1_112.121 B** (Fachpersonal; Bauarbeiter mit Berufsausweis) zugeordnet.
Herausfordernde Aufgaben fordern entsprechende Qualifikationen und Erfahrung.
 Fallweise ist entsprechend ein **Baumaschinenführer** einzusetzen.
Einfache Aufgaben oder der Einsatz von Mitarbeitern mit wenig Maschinenerfahrung können auch einen Lohn-Tarif für **Hilfspersonal** begründen.

3.1.4 Lohn-Tarife

Position	Bezeichnung	Monatslohn	Tarif – Netto
		(LMV 2024 + Zusatz OW)	(gerundet inkl. 10% Rabatt) Monatslohn / 65
	Lohnklasse	[Fr./Mt.]	[Fr./Std.]
1	Aufsichtspersonal		
	112.111	V Vorarbeiter/Polier	6390 98.30
1	Fachspezialist und Fachpersonal		
	112.115	Q Bau-Facharbeiter mit Berufsausweis	5863 90.20
	112.121	A Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis	5658 87.05
		B Bauarbeiter mit Fachkenntnisse	5288 81.35
1	Hilfspersonal		
	112.131	C Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse	4787 73.65
1	Auszubildende/Lernende		
	112.141	³ / ₄ Q 2. Hälfte der Ausbildung	4397 67.65
		¹ / ₂ Q 1. Hälfte der Ausbildung	2931 45.10

3.2 Materiallieferungen

3.2.1 Verrechnungsgrundsätze für Material Lieferungen

- Kleinmengen** (z.B. ab Unternehmerdepot; Magazin):
Die Materialkosten werden als Netto-Tarife franko Baustelle abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten **10% Rabatt** beinhalten.
- Lieferungen **ab Werk/Lieferant**:
Ankaufpreis ab Werk/Lieferant bzw. franko Platz (exkl. MwSt.) + **10 % Zuschlag**.
Der Antransport auf die Baustelle wird separat verrechnet.
- Grössere Mengen** an Materiallieferungen wie Kies, Blöcke, etc. sind – gegebenenfalls inklusive der zugehörigen Transporte zum Verwendungsort – vor der Bestellung separat zu **verhandeln**.

3.2.2 Berechnungsgrundlagen für Material Lieferungen

Die **Tarife KHR_ZS** (vgl. Ziffer 2.2) stellen als Brutto-Tarife (exkl. MwSt.) die Grundlage für die Berechnung der Material Lieferungen insbesondere für Kleinmengen (ohne zugehörigen Lieferbeleg) dar. Netto-Tarife berücksichtigen hiervon einen **Rabatt von 10%**.

3.3 Inventar (Maschinen und Geräte)

3.3.1 Verrechnungsgrundsätze für das Inventar

- Maschinen und Geräte** werden als Netto-Tarife (ohne Bedienung) abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten (Miete und Betrieb / Wartezeiten) **15% Rabatt** beinhalten.
- Die Bedienung von Maschinen und Geräten wird entsprechend den Lohn-Tarifen gemäss Ziffer 3.1 abgerechnet. Massgebend sind hierbei die Maschinenstunden sowie die für die Bedienung erforderliche Qualifikation als "Maschinisten" bzw. als "Baumaschinenführer".
- Eine kombinierte Abrechnung der Netto-Tarife "Geräte inkl. Bedienung" (Maschinen-Tarife plus Lohn-Tarife) obliegt der Entscheidung des Auftragnehmers.
(Netto-Tarif "Gerät inkl. Bedienung" = Netto-Tarif "Inventar" plus Netto-Tarif "Lohn")
- Parkdienst und Reparaturarbeiten sind in den Tarifpreisen inbegriffen.
- Die Kosten von Partikelfilter sind in den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten enthalten.
- Pikettdienste von Baumaschinen werden nur während der Arbeitszeit entschädigt.
- Es werden nur die Betriebsstunden, also im Grundsatz keine Wartezeiten, vergütet.
Als **Wartezeiten** entschädigt werden jedoch:
 - Ausserordentliche Wartezeiten auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung. (Netto-Tarif Wartezeit Maschine plus Netto-Tarif Lohn)
 - Pikettdienste von Baumaschinen, während der Arbeitszeit.
(Netto-Tarif Wartezeit Maschine)
 - An- und Abtransport ausserhalb der Arbeitszeiten (Netto-Tarif Wartezeit Maschine), sofern die Maschine nicht wesentlich zum Einsatz gelangt.

3.3.2 Berechnungsgrundlage für das Inventar

Die **Tarife KHR_ZS** (vgl. Ziffer 2.2) stellen – vorbehältlich nachfolgender Berechnungsgrundlagen – als Brutto-Tarife (exkl. MwSt.) die Grundlage für die Tarif-Berechnung der Maschinen und Geräte dar. Netto-Tarife berücksichtigen hiervon einen **Rabatt von 15%**.

3.3.3 Tarife für häufig eingesetzte Baumaschinen

Position	Bezeichnung	Tarife-Brutto ohne Bedienung		Tarife-Netto (Rabatt 15%; gerundet)		
		Betrieb m. Miete	Wartezeit	Betrieb m. Miete	Wartezeit	
3 321.113	Hydr-Bagger Raupen	bis 1.5 t, 10 kW	62.50	21.40	53.10	18.20
3 321.114		bis 2.5 t, 15 kW	71.00	25.40	60.40	21.60
3 321.214		bis 3.5 t, 25 kW	78.00	25.50	66.30	21.70
3 321.215		bis 5.0 t, 37 kW	89.50	27.50	76.10	23.40
3 321.315		bis 9.0 t, 50 kW	104.00	33.50	88.40	28.50
3 321.415		bis 13 t, 70 kW	123.00	40.20	104.60	34.20
3 321.416		bis 16 t, 80 kW	126.00	40.60	107.10	34.50
3 321.417		bis 18 t, 100 kW	131.00	40.20	111.40	34.20
3 321.513		bis 22 t, 120 kW	136.00	41.10	115.60	34.90
3 321.514		bis 26 t, 135 kW	151.00	46.00	128.40	39.10
3 321.515		bis 33 t, 210 kW	190.00	55.00	161.50	46.80
3 321.611		bis 40 t, 240 kW	225.00	69.00	191.30	58.70
3 321.612		bis 47 t, 280 kW	286.00	94.00	243.10	79.90
3 321.615		bis 70 t, 350 kW	397.00	151.00	337.50	128.40
3 322.415		Hydr-Bagger Pneu	bis 13 t, 85 kW	111.00	36.60	94.40
3 322.416	bis 16 t, 100 kW		129.00	44.50	109.70	37.80
3 322.417	bis 18 t, 115 kW		142.00	48.70	120.70	41.40
3 322.513	bis 22 t, 125 kW		146.00	51.50	124.10	43.80
3 322.515	bis 33 t, 150 kW		156.00	56.50	132.60	48.00
3 325.212	Schreit- bagger	bis 6 t, 30 kW	111.00	37.20	94.40	31.60
3 325.412		bis 7 t, 50 kW	126.00	45.30	107.10	38.50
3 325.413		bis 9 t, 100 kW	162.00	56.50	137.70	48.00
3 325.416		bis 12 t, 150 kW	219.00	74.50	186.20	63.30
3 332.212	Raupenlader	bis 10 t, 65 kW	116.00	32.80	98.60	27.90
3 332.312		bis 15 t, 100 kW	142.00	43.70	120.70	37.10
3 332.313		bis 20 t, 120 kW	183.00	55.50	155.60	47.20
3 332.412		bis 24 t, 150 kW	220.00	70.50	187.00	59.90
3 332.511		bis 30 t, 175 kW	273.00	91.50	232.10	77.80
3 333.212	Radlader	bis 6 t, 50 kW	120.00	41.80	102.00	35.50
3 333.312		bis 8 t, 60 kW	124.00	43.50	105.40	37.00
3 333.412		bis 9 t, 75 kW	139.00	49.80	118.20	42.30
3 333.413		bis 11 t, 90 kW	150.00	49.40	127.50	42.00
3 333.414		bis 14 t, 115 kW	153.00	51.00	130.10	43.40
3 333.512		bis 16 t, 130 kW	155.00	50.50	131.80	42.90
3 333.513		bis 18 t, 155 kW	162.00	49.70	137.70	42.20
3 333.514		bis 20 t, 180 kW	184.00	54.00	156.40	45.90
3 333.612		bis 26 t, 210 kW	214.00	66.00	181.90	56.10
3 333.613		bis 40 t, 300 kW	280.00	91.50	238.00	77.80

Massgebend für die Zuteilung zur Position ist die effektive Leistungsfähigkeit der Baumaschine.
(Alte oder schlecht gewartete Maschinen sind gegebenenfalls eine Position tiefer einzustufen)

Weitere Baumaschinen und Gerätschaften werden Netto gemäss den Tarife KHR_ZS abzüglich 15% Rabatt abgerechnet.

3.4 Betriebsmaterial

3.4.1 Verrechnungsgrundsätze für Betriebsmaterial

- Betriebsmaterial** wird in Netto-Tarifen abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten **15% Rabatt** beinhalten.

3.4.2 Berechnungsgrundlagen für Betriebsmaterial

Die **Tarife KHR_ZS** (vgl. Ziffer 2.2) stellen als Brutto-Tarife (exkl. MwSt.) die Grundlage für die Tarif-Berechnung des Betriebsmaterials dar. Netto-Tarife berücksichtigen hiervon einen **Rabatt von 15%**.

3.5 Werkzeug

3.5.1 Verrechnungsgrundsätze für Werkzeuge

- Werkzeuge** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten **15% Rabatt** beinhalten.

3.5.2 Berechnungsgrundlagen für Werkzeuge

Die **Tarife KHR_ZS** (vgl. Ziffer 2.2) stellen als Brutto-Tarife (exkl. MwSt.) die Grundlage für die Tarif-Berechnung der Werkzeuge dar. Netto-Tarife berücksichtigen hiervon einen **Rabatt von 15%**.

4 Tarifstrukturen Transportgewerbe

4.1 Löhne

- Bei Lastwagen bildet im Speziellen der ASTAG-Tarif die Grundlage für die Verrechnungsansätze (Brutto-Tarife). Die **Löhne** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife **10 % Rabatt** beinhalten.
- Bei Pneukränen bildet im Speziellen die Preisliste der Schweizer Kranbetriebe die Grundlage für die Verrechnungsansätze (Brutto-Tarife). Die **Löhne** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife **10 % Rabatt** beinhalten.
- Die Lohn-Tarife finden sinngemäss auch für die **Bedienung** von Maschinen, Geräten, und Werkzeugen Anwendung, soweit diese nicht explizit in den unverbindlichen Kalkulationshilfen eingerechnet sind.
- Massgebend für die Zuordnung der eingesetzten Mitarbeiter in der Tarifstruktur ist die **Effizienz** des Mitarbeiters (Ausbildung und Erfahrung) abgestimmt auf das **Anforderungsprofil** der auszuführenden Arbeiten.
- Auslagenersatz** im und ausserhalb Ortsrayon werden nicht vergütet.
- Zuschläge:

<input type="checkbox"/> Zuschläge Chauffeure	Bruttozuschlag 2024 ⁽¹⁾ exkl. MwSt. [Fr. / h]
Überstundenzuschläge ⁽²⁾	37.00
Sonntags- ⁽³⁾ / und Feiertagsarbeit	74.00

⁽¹⁾ Der Nettozuschlag ergibt sich durch einen Rabatt von 10 % auf den Bruttozuschlag

⁽²⁾ Bis Samstag 18.00 Uhr; Überstundenzuschläge werden nur auf durch den Bauherrn ausdrücklich angeordnete Überstundenarbeit vergütet. Der Überstundenzuschlag wird ab 9 Stunden Gesamtzeit und ab 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr vergütet.

⁽³⁾ Ab Samstag 18.00 Uhr

4.2 Inventar (Fahrzeuge)

- Bei Lastwagen bildet im Speziellen der ASTAG-Tarif die Grundlage für die Verrechnungsansätze (Brutto-Tarife). **Fahrzeuge und Zuschläge** (ausser LSVA-Abgaben) werden als Netto-Tarife (ohne Bedienung) abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen **10 % Rabatt** beinhalten.
- Bei Pneukränen bildet im Speziellen die Preisliste der Zentralschweizer Kranbetriebe die Verrechnungsansätze (Brutto-Tarife). **Fahrzeuge und Zuschläge** (ausser LSVA-Abgaben) werden als Netto-Tarife (ohne Bedienung) abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen **10 % Rabatt** beinhalten.
- Die Bedienung von Maschinen und Geräten wird entsprechend den Lohn-Tarifen gemäss Ziffer 4.1 abgerechnet. Massgebend sind hierbei die Maschinenstunden sowie die für die Bedienung erforderliche Qualifikation.
- Eine kombinierte Abrechnung der Netto-Tarife "Geräte inkl. Bedienung" (Maschinen-Tarife plus Lohn-Tarife) obliegt der Entscheidung des Auftragnehmers.
(Netto-Tarif "Gerät inkl. Bedienung" = Netto-Tarif "Inventar" plus Netto-Tarif "Lohn")
- Parkdienst und Reparaturarbeiten sind in den Tarifpreisen inbegriffen.
- Die Kosten von Partikelfilter sind in den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten enthalten.
- Pikettdienste von Fahrzeugen werden nur während der Arbeitszeit entschädigt.

Pos. Bezeichnung	Brutto-Tarif 2024 mit Bedienung, exkl. LSVÄ, exkl. MwSt.	Netto-Tarif 2024 mit Bedienung, exkl. LSVÄ⁽¹⁾ exkl. MwSt.
	[Fr. / h]	[Fr. / h]
2-Achs-Kipplastwagen ohne Allrad (GG 18to)	189.00	170.10
2-Achs-Kipplastwagen mit Allrad (GG 18to)	219.00	197.10
3-Achs-Kipplastwagen (GG 26to)	211.00	189.90
4-Achs-Kipplastwagen (GG 32to)	221.00	198.90
5-Achs-Kipplastwagen (GG 40to)	234.00	210.60
3-Achs Fahrmischer (GG 26to)	233.00	209.70
4-Achs Fahrmischer (GG 32to)	241.00	216.90
5-Achs Fahrmischer (GG 40to)	252.00	226.80
4-Achser Silokipper 32to	232.00	208.80
Kipp-Sattelzug 40to	234.00	210.60
Kipp-Anhänger 40to	234.00	210.60

(1) LSVÄ-Zuschläge sind hier abhängig vom Fahrzeugtypen und Gesamtgewicht und werden pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Auf LSVÄ-Zuschläge wird kein Rabatt verrechnet.

4.3 Weitere Spezialfahrzeuge, Mulden etc.

Die Tarife für Mulden- und Spezialfahrzeuge werden, abgesehen von Spül- und Saugfahrzeugen (siehe Kapitel 5), separat geregelt resp. ausgehandelt.

5 Tarifstrukturen Spülarbeiten

5.1 Löhne

- Die **Löhne** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife **5% Rabatt** beinhalten.
- Die Lohn-Tarife finden sinngemäss auch für die **Bedienung** von Maschinen, Geräten, und Werkzeugen Anwendung, soweit diese nicht explizit in den unverbindlichen Kalkulationshilfen eingerechnet sind.
- Massgebend für die Zuordnung der eingesetzten Mitarbeiter in der Tarifstruktur ist die **Effizienz** des Mitarbeiters (Ausbildung und Erfahrung) abgestimmt auf das **Anforderungsprofil** der auszuführenden Arbeiten.
- Auslagenersatz** im und ausserhalb Ortsrayon werden nicht vergütet.
- Die **Fahrzeit zur Arbeitsstelle** gilt nicht als Arbeitszeit.
- Zuschläge:

<input type="checkbox"/> Zuschläge Arbeitszeit	Einheit	Prozent
Samstagsarbeit (Samstag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr)	h	50
Sonntagsarbeit (Samstag 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr)	h	100
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Nachtarbeit		
Nachtzuschlag (ohne Samstag- und Sonntagnacht)	h	50

Pos. Bezeichnung	Bruttotarif, exkl. MwSt.	Nettotarif 2024 exkl. MwSt.
Personal (Löhne)	[Fr. / h]	[Fr. / h]
Entwässerungstechnologe / Chauffeur / Monteur	105.00	99.75
Facharbeiter	80.00	77.00

5.2 Inventar (Fahrzeuge)

- Fahrzeuge und Zuschläge** (ausser LSVA-Abgaben) werden als Netto-Tarife (ohne Bedienung) abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife gemäss den unverbindlichen Kalkulationshilfen **5% Rabatt** beinhalten.
- Die Bedienung von Maschinen und Geräten wird entsprechend den Lohn-Tarifen gemäss Ziffer 5.1 abgerechnet. Massgebend sind hierbei die Maschinenstunden sowie die für die Bedienung erforderliche Qualifikation.
- Eine kombinierte Abrechnung der Netto-Tarife "Geräte inkl. Bedienung" (Maschinen-Tarife plus Lohn-Tarife) obliegt der Entscheidung des Auftragnehmers.
(Netto-Tarif "Gerät inkl. Bedienung" = Netto-Tarif "Inventar" plus Netto-Tarif "Lohn")
- Parkdienst und Reparaturarbeiten sind in den Tarifpreisen inbegriffen.
- Die Kosten von Partikelfilter sind in den unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten enthalten.
- Pikettdienste von Fahrzeugen werden nur während der Arbeitszeit entschädigt.

Pos. Bezeichnung	Bruttotarif inkl. Bedienung⁽²⁾, exkl. MwSt.	Nettotarif 2024 inkl. Bedienung⁽²⁾ inkl. LSVA⁽³⁾ exkl. MwSt.
Fahrzeugtyp	[Fr. / h]	[Fr. / h]
Kleinspülfahrzeug bis 3.5 t	194.75	185.00
3-Achs Spül-/Saugfahrzeug bis 26 t	218.35	220.00
4-Achs Spül-/Saugfahrzeug bis 32 t	221.35	225.00
5-Achs Spül-/Saugfahrzeug bis 40 t	230.00	235.30
5-Achs Spül-/Saugfahrzeug mit integrierter Flockungsanlage bis 40 t	255.00	259.05
Kanalfernsehfahrzeug	236.85	225.00
Zuschläge für Spezialfahrzeuge		
Kanalspül-/Saugfahrzeug kombiniert arbeitend	35.00	33.25
Spülhaspel	93.00	88.35
Rotierdüse / Schlagfräser	64.00	60.80

(2) Für die Bedienung ist ein Chauffeur oder Monteur bzw. Operateur berücksichtigt

- (3) LSVA-Zuschläge:
- 3-Achsfahrzeug bis 26 t 12.60 Fr./h
 - 4-Achsfahrzeug bis 32 t 14.70 Fr./h
 - 5-Achsfahrzeug bis 40 t 16.80 Fr./h
- Auf LSVA-Zuschläge wird kein Rabatt verrechnet.

Pos. Bezeichnung	Bruttotarif exkl. MwSt.	Nettotarif 2024, exkl. MwSt.
Zuschlag pauschal pro Einsatz	[Fr. / Einsatz]	[Fr. / Einsatz]
Saugfassanhänger	80.00	76.00
Notfall während Geschäftszeit ⁽¹⁾	75.00	71.25
Notfall ausserhalb Geschäftszeit	150.00	142.50
Nachfahrbewilligung	60.00	57.00

(1) 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gelten als Geschäftszeiten

5.3 Materialentsorgung

Rabatte auf die Materialentsorgung werden keine verrechnet.

Pos. Bezeichnung		Nettotarif 2024 exkl. MwSt.
Material	VeVA-Code	[Fr. / t]
Schlamm aus Strassenschächten	200306	163.00
Sandfangrückstände	190802	163.00
Ölabscheiderschlamm	130502	215.00
Strahlgut aus HDW-Arbeiten	161001	215.00
Strassenwischgut	200303	200.00
Fäkalwasser, Klärgrubenabwasser		78.00
Schlamm aus Fettabscheider		78.00

Pos. Bezeichnung	Nettotarif 2024, exkl. MwSt.
Zuschlag	[Fr. / Stk.]
VeVA- / AK-Begleitschein-Bearbeitung	28.00
Waagschein	25.00

6 Tarifstrukturen Forstarbeiten

Die Arbeiten werden grundsätzlich nach den jeweils gültigen Verrechnungsansätzen Forst des Amtes für Wald und Landschaft abgerechnet, ohne dass Abzüge der Rabattsätze für Sofortmassnahmen unter Ziffer 2.2 einzurechnen sind.

Die nachfolgenden Ansätze gelten nicht für:

- Für Tiefbauarbeiten. Es gelten die Ansätze Baumeister mit entsprechenden Rabatten.
- Für Schwemmholzräumungen auf den Seen. Es gelten die separat vereinbarten Tarife.

Verteiler bei Versand:

- Kanton Obwalden: TBA, AWL, KFS
- Zentralschweizer Baumeisterverband, Luzern
- Lastwagenunternehmer OW
- Pnekranunternehmer OW
- Spülwagenunternehmer OW
- Forstbetriebe OW
- Gemeinden OW

Verteiler bei Unwetter nach Bedarf:

- Beauftragte Unternehmungen und Planer
- Betroffene Privatpersonen

Publikation:

- Kantonshomepage – Tiefbauamt (<https://www.ow.ch/aemter/2381>)
- Kantonshomepage – Amt für Wald und Landschaft (<https://www.ow.ch/aemter/210>)